

Überblick zur Verrechnung und Verbuchung des Einwegpfandes ab 1.1.2025



Ab 1.1.2025 werden Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall mit einer Füllmenge von 0,1 bis 3 Liter bepfandet. Diese Getränkeverpackungen sind durch das österreichische Pfandlogo gekennzeichnet. Pro Verpackung werden 25 Cent beim Verkauf eingehoben.

Rechnungslegung

Die Einhebung des Pfandes durch Händler oder Produzenten erfolgt im Namen und auf Rechnung der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH (§ 4 Abs 1 Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen, BGBl II Nr 283/2023).

Das Pfand darf auf einer separaten Rechnung verrechnet werden (es muss aber keine separate Rechnung sein). Wir weisen aber auf die umsatzsteuerliche Betrachtung hin:



Umsatzsteuerliche Betrachtung

- Für Händler und Produzenten in der gesamten Lieferkette stellt das Pfand einen durchlaufenden Posten dar, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt (§ 4 Abs 3 UStG).
- Bei Anwendbarkeit der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht bzw. Rechnungslegungspflicht muss auf dem Kassabeleg / der Rechnung das Pfand in einer eigenen Zeile, mit einem Umsatzsteuersatz von 0%, ausgewiesen werden.
- Ergänzend kann der Vermerk „Verrechnung im Namen und auf Rechnung der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH“ angeführt werden.
- Gegengleich erfolgt auch die Rückerstattung des Pfandes durch Rücknehmer im Namen und auf Rechnung der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH.
- Die Rückerstattung hat ebenfalls ohne Umsatzsteuer zu erfolgen. Der Gutschriftsbetrag muss auf der Rechnung / dem Kassabeleg als eigene Zeile, mit einem Umsatzsteuersatz von 0% ausgewiesen werden.

Diese Regelung gilt vorbehaltlich, da die finale Zustimmung der Behörden noch ausständig ist.



Verbuchung

Da ein Abgleich der offenen Positionen zwischen dem Erstinverkehrsetzer und EWP jederzeit notwendig sein kann, empfehlen wir das eingehobene Pfand auf einem eigenen Konto zu buchen.

Verrechnungen seitens EWP

EWP führt folgende Verrechnungen durch, mit folgender steuerlicher Betrachtung:



Pfand

- Pfand-Einhebung – Verrechnung mit 0%-MWSt
- Pfand-Rückzahlung – Gutschrift mit 0%-MWSt

Rechnungen

- Producer Fee – Verrechnung mit MWSt
- Ausgleichbeitrag – Verrechnung mit MWSt

Gutschriften

- Logistik Fee – Gutschrift mit MWSt
- Handling Fee – Gutschrift mit MWSt

Sofern der Geschäftspartner umsatzsteuerpflichtig ist, werden die Gutschriften mit Mehrwertsteuer ausgestellt.

Lieferschein

Für die Lieferungen im Inland gibt es keine gesetzlichen Vorgaben zu den erforderlichen Angaben auf einem Lieferschein. Dieser muss nicht verpflichtend ausgestellt werden, ist aber ein übliches Dokument, auf dem in der Praxis insbesondere der Empfang der Ware dokumentiert wird. Zu diesem Zweck werden am Lieferschein alle gelieferten Waren / Mengen aufgelistet.

Das Pfand kann auf dem Lieferschein ebenso angedruckt werden, wenn das für den Abgleich der Lieferung mit der Rechnung als sinnvoll erachtet wird. Da es aber, wie erwähnt, keine gesetzlichen Vorgaben gibt, ist der Andruck nicht verpflichtend. Es ist also jedem Lieferanten selbst überlassen, wie er das handhaben möchte.

